

Gegenüberstellung alte und neue Fassung

III. Nachtrag vom zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>Präambel:</u></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Reichshof (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009 beschlossen:</p>	<p><u>Präambel:</u></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Reichshof (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009 beschlossen:</p>
<p><u>§ 1 Absatz 3:</u></p> <p>Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p><u>§ 1 Absatz 3:</u></p> <p>Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- und Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>

<p><u>§ 2 Nr. 8 a):</u></p> <p>Grundstücksanschlussleitungen (öffentlich) sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p><u>§ 2 Nr. 8 a):</u></p> <p>Grundstücksanschlussleitungen (öffentlich) sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>
<p><u>§ 8:</u></p> <p><u>Absatz 3:</u></p> <p>Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p><u>Absatz 4:</u></p> <p>Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p><u>§ 8:</u></p> <p><u>Absatz 3:</u></p> <p><i>Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</i></p> <p><u>Absatz 4:</u></p> <p>Die Abscheider <i>und sonstigen Vorbehandlungsanlagen</i> und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p><u>Absatz 5:</u></p> <p>Das Abscheidegut <i>oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen,</i> sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>
<p><u>§ 12 Absatz 1:</u></p> <p>Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckanlage (ohne Druckpumpe) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die</p>	<p><u>§ 12 Absatz 1:</u></p> <p>Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckanlage (ohne Druckpumpe) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die</p>

<p>Druckpumpe wird durch die Gemeinde angeschafft, unterhalten, instandgesetzt und gegebenenfalls geändert oder erneuert. Die Stromversorgung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Wartung der Pumpe übernimmt die Gemeinde. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckanlage trifft die Gemeinde. Die vom Grundstückseigentümer anzuschaffende Druckanlage muss den Einbauanforderungen der von der Gemeinde anzuschaffenden Druckpumpe entsprechen.</p>	<p>Druckpumpe wird durch die Gemeinde angeschafft, unterhalten, instandgesetzt und gegebenenfalls geändert oder erneuert. Die Stromversorgung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Wartung der Pumpe übernimmt die Gemeinde. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckanlage trifft die Gemeinde. Die vom Grundstückseigentümer anzuschaffende Druckanlage muss den Einbauanforderungen der von der Gemeinde anzuschaffenden Druckpumpe entsprechen.</p> <p><i>Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</i></p>
---	---

§ 15:

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Absatz 3 bis 7 LWG. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Absatz 3 bis 6 LWG sowie ggf. gesonderten Satzungen der Gemeinde.

2. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Absatz 6 LWG durchgeführt werden.

3. Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit einer optischen Inspektion mit TV-Kamera, einer Wasserfüllstandsprüfung oder Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. In Wasserschutzgebieten und Fremdwasserschwerpunktgebieten ist eine Wasserfüllstandsprüfung oder eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Abwasserleitungen ist in der Regel eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

4. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis vom Grundstückseigentümer der Gemeinde vorzulegen.

5. Als Bescheinigung sollte die Musterdichtheitsbescheinigung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) verwandt werden. Die Bescheinigung sollte jedoch folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Skizze mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Darstellung der gesamten Abwasseranlage mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Bestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
2. Datum der Prüfung
3. Angabe zum Prüfverfahren
4. Beschreibung des Prüfergebnisses mit Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt, bei festgestellten Schäden mit Schadensbewertung der Teilabschnitte gemäß Bildreferenzkatalog NRW (stark, mittel,

§ 15:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

2. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

3. Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

4. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013 und einer gesonderten Satzung der Gemeinde Reichshof. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und

gering) wenn eine differenzierte Sanierungsfrist definiert werden soll.

5. Unterschrift des Sachkundigen

6. Entspricht die Dichtheitsprüfbescheinigung nicht den Anforderungen des § 15 wird diese von der Gemeinde nicht anerkannt.

6. Weitergehende Bestimmungen können sich aus gesonderten Satzungen der Gemeinde ergeben.

Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw NRW 2013 sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde Reichshof.

5. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

6. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

7. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

8. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

<p><u>§ 21 Absatz 1 Nr. 11:</u></p> <p>§ 15 nicht nach § 61 a Absatz 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nicht bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p>	<p><u>§ 21 Absatz 1 Nr. 11:</u></p> <p>§ 15 <i>die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.</i></p>
<p><u>§ 22:</u></p> <p>Der II. Nachtrag vom 09.11.2011 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009 tritt rückwirkend zum 17.06.2011 in Kraft.</p>	<p><u>§ 22:</u></p> <p><i>Der III. Nachtrag vom zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009 tritt rückwirkend zum 09.11.2013 in Kraft.</i></p>